

Vorverurteilung

Unter der Schlagzeile “Steine auf Autobahn – Beifahrer tot: Er war’s” berichtet eine Boulevardzeitung über die Festnahme eines jungen Mannes, der in dem Verdacht steht, durch einen Steinwurf von einer Autobahnbrücke den Beifahrer eines Fahrzeugs getötet zu haben. Sowohl in der Überschrift als auch im Text wird der Mann quasi als Täter dargestellt: “Er war’s”, “Der Autobahnmörder”, “Was ist das für ein Mensch?”. Zudem wird ein Foto des mutmaßlichen Täters und seines Elternhauses mit Angabe der Adresse veröffentlicht. Der Betroffene legt durch seinen Anwalt Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Er sieht in dem Artikel eine eindeutige Vorverurteilung sowie Verstöße gegen das Persönlichkeitsrecht. Die Redaktionsleitung der Zeitung führt die Bezeichnung “Autobahn-Mörder” auf ein Geständnis des jungen Mannes gleich nach seiner Festnahme zurück. Gleichwohl räumt sie ein, dass zu dem Zeitpunkt der Berichterstattung diese Formulierung fehl am Platze war. Man bedauere, den Begriff verwendet zu haben. (1996)

Der Presserat kommt zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Berichterstattung gegen die Ziffern 8 und 13 des Pressekodex verstößt. Er erklärt die Beschwerde für begründet und teilt dies der Zeitung in einem Hinweis mit. Der Begriff “Autobahn-Mörder” erzeugt beim Leser die Ansicht, dass der Verdächtige schuldig im Sinne eines gerichtlichen Urteils ist. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung lag jedoch kein Gerichtsurteil vor. Der Presserat kommt ferner zu dem Schluss, dass die Veröffentlichung eines Fotos des Elternhauses des Betroffenen sowie die Bekanntgabe der genauen Adresse einen Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht der dort lebenden Angehörigen darstellen. Diese stehen mit der Tat nicht in unmittelbarem Zusammenhang und werden durch die Bekanntgabe ihrer Adresse in unnötiger Art und Weise belastet. (B 19/97)

Aktenzeichen:B 19/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: Hinweis